

Allgemeine Bedingungen für die Benutzung des Hallenbades der Stadtbäder Schwabach GmbH

Die „Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Badeanlagen (**ABB**)“ dienen der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung im Hallenbad der „Stadtbäder Schwabach GmbH (**SBG**)“.

Benutzung

Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher die ABB sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Regelungen an.

Ausschluss der Benutzung

Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen:

- Personen, die das Bad wegen Eigengefährdung nicht benutzen dürfen
- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
- Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können
- Personen mit offenen Wunden
- Personen, die Tiere mitführen
- Kinder unter 7 Jahren ohne Begleitperson
- Personen, für die ein Benutzungsverbot des Bades verfügt wurde.

Einschränkung der Benutzung

1. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Hallenbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
2. Die SBG kann für Veranstaltungen, für Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten oder aus anderen wichtigen Gründen einzelne Becken, Teile von Becken oder sonstige Anlagen ganz oder zeitweise schließen.

Öffnungszeiten

1. Die Benutzung ist nur während der Öffnungszeiten gestattet.
2. Die Öffnungszeiten werden von der SBG festgelegt und im Amtsblatt der Stadt Schwabach bekannt gemacht.

3. Kurzfristige Änderungen der Öffnungszeiten werden durch Aushang am Badeingang bekannt gegeben.

Eintrittskarten

1. Der Benutzer erhält gegen Zahlung des Benutzungsentgelts eine Eintrittskarte.
2. Die Eintrittskarte berechtigt zum einmaligen Eintritt in das Hallenbad.
3. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuweisen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; das Entgelt für verlorene oder nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.

Umkleiden und Aufbewahren von Kleidungsstücken

1. Die Benutzer sollen sich in den Umkleidekabinen umkleiden. Die Garderobe ist nach dem Umkleiden aus den Umkleidekabinen zu entfernen. Zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke/Wertsachen werden Garderobenschränke zur Verfügung gestellt, die von den Benutzern zu verschließen sind. Durch die Bereitstellung wird keine Verwahrungspflicht begründet.
2. Die Kleidung/Wertsachen dürfen nach Betriebsschluss nicht in den Garderobenschränken bleiben; Garderobenschränke die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden durch das Bäderpersonal geöffnet.

Ordnung im Hallenbad

Beim Aufenthalt im Hallenbad hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer verletzt, gefährdet oder belästigt wird. Der Aufenthalt im Wasser ist nur in Badekleidung gestattet.

Untersagt ist insbesondere:

- sich außerhalb der Umkleideräume umzukleiden
- die Duschräume und die Schwimmhalle mit Straßenschuhen zu betreten
- das Badebecken ohne vorherige Körperreinigung zu benutzen
- in den Räumen des Hallenbades zu rauchen
- in das Badebecken sperrige Gegenstände, wie z.B. Luftmatratzen mitzunehmen
- Benutzung von Schwimfflossen im Schwimmbecken
- andere Personen ins Wasser zu stoßen, vom Beckenrand zu springen
- Flaschen oder zerbrechliche Gegenstände ins Bad mitzunehmen
- im Beckenbereich zu Essen oder zu Trinken
- Einrichtungen für Turnübungen zu benutzen
- das Ballspielen im Schwimmbecken; Ausnahmen gelten nur für Schwimmvereine
- Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte in einer andere Badegäste belästigenden Weise zu spielen bzw. zu betreiben
- die baulichen Anlagen, Becken, Beckenumgang oder Ruhebänke zu verunreinigen oder Abfälle wegzuwerfen oder liegen zu lassen
- Badekleidung in den Becken auszuwaschen oder auszuwringen
- gewerbemäßiges Fotografieren, Privataufnahmen ohne Zustimmung der aufgenommenen Person

Sonstige Regelungen

1. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.
2. Beim Baden von zugelassenen Schulklassen und Vereinen ist von den übrigen Badegästen der Teil des Schwimmbeckens zu benutzen, der vom Bäderpersonal gesondert bereit gestellt wird.
3. Bei Veranstaltungen oder besonderen Badetagen können Ausnahmen zugelassen werden.

Benutzung der Badeeinrichtungen

1. Die Einrichtungen und Anlagen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind dem Aufsichtspersonal des Hallenbades unverzüglich anzuzeigen.
2. Abfälle sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.

Bäderpersonal

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und für die Einhaltung der ABB zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Der Schwimmmeister, sein Stellvertreter oder der jeweilige Schichtführer sind befugt, Personen die
 - die Sicherheit und Ordnung gefährden
 - andere Badegäste belästigen
 - einen vergünstigten Eintrittspreis in Anspruch nehmen, zu dem sie nicht berechtigt sind
 - Saisonkarten missbräuchlich benutzen
 - trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der ABB verstoßen

aus dem Bad zu verweisen, bzw. den Eintritt zu versagen.

Widersetzungen ziehen eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Im Falle der Verweisung aus dem Hallenbad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

3. Besuchern, die wiederholt oder in erheblicher Weise gegen die ABB verstoßen, kann durch die Geschäftsführung der SBG der Zutritt zum Hallenbad für Zeit oder auf Dauer versagt werden.

Schwimmunterricht

1. In der Schwimmhalle kann Schwimmunterricht erteilt werden. Hierfür ist eine Unterrichtskarte gegen Zahlung des vorgeschriebenen zusätzlichen Entgelts zu lösen.
2. Die Unterrichtszeiten werden jeweils mit dem von der SBG bestellten Schwimmmeister vereinbart.

Benutzung der Schwimmhalle durch Vereine

1. Vereine die Wassersport betreiben können mit Genehmigung der SBG die Schwimmhalle zu Übungszwecken unter folgenden Bedingungen benutzen:
 - Zu den Übungsstunden dürfen nur Mitglieder des Vereins zugelassen werden.
 - Die Bestimmungen der ABB sind einzuhalten.
 - Die Vereine sind verpflichtet, einen verantwortlichen Schwimmwart dem diensttuenden Schwimmmeister zu benennen. Der Schwimmwart hat das Bäderpersonal zu unterstützen, um die Einhaltung der ABB zu gewährleisten.
 - Bei den Übungsstunden trägt der Verein für seine Mitglieder die volle Verantwortung. Er haftet insbesondere für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftpflichtigen.
 - Bei wiederholter Teilnahme von Nichtmitgliedern an Übungsstunden kann die Erlaubnis zur Benutzung der Schwimmhalle entzogen werden. Dasselbe gilt, wenn der Verein trotz Verwarnung gegen die ABB verstößt.
2. Sportliche Veranstaltungen sind nur mit Einzelgenehmigung der SBG gestattet. Das Nähere wird durch Vertrag geregelt.
3. Für die Benutzung der Schwimmhalle durch Vereine sind die von der SBG mit den Vereinen vereinbarten Entgelte zu entrichten.

Haftung der SBG

1. Die Benutzung des Bades einschließlich seiner Sporteinrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der SBG und des Aufsichtspersonals zu beachten hat. Die SBG haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Hallenbades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die SBG zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Hallenbad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für alle Sachen, die in Garderobenschränken oder Umkleidekabinen aufbewahrt werden.
3. Die SBG übernimmt keine Haftung bei Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Besuchern des Bades durch Dritte zugefügt werden.
4. Der Benutzer haftet im Übrigen für jeden Schaden, der der SBG durch sein Verschulden entsteht. Für den Verlust oder die Beschädigung entliehener Gegenstände haftet der Besucher auch dann, wenn ihn ein Verschulden nicht trifft.
5. Wird Schadensersatz geltend gemacht, so hat dies unverzüglich beim Personal des Hallenbades zu erfolgen. Außerdem ist dieser Schadenersatzanspruch innerhalb von 14 Tagen bei der SBG zu stellen.

Fundsachen

1. Gefundene Gegenstände sind beim Bäderpersonal abzugeben.
2. Gegenstände und Wertsachen die aus den Garderobenschränken entnommen werden, werden als Fundsachen behandelt, wenn sie nicht innerhalb einer Woche abgeholt werden.
Verderbliche Sachen werden spätestens nach Ablauf von drei Tagen ohne Ersatzleistung vernichtet.

3. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Schlussbestimmungen

1. Die SBG weist im Übrigen darauf hin, dass das Hallenbad Schwabach als gemeinnützige Einrichtung der Bevölkerung dienen soll. Die Beachtung der ABB muss daher im Interesse des einzelnen Badegastes liegen. Die ABB ist für ihn verbindlich.
2. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser ABB bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsführung der SBG.

Inkrafttreten und Gerichtsstand

1. Diese ABB treten mit Wirkung vom 01. Januar 2013 in Kraft und ersetzen die bisherige Regelung vom 01.02.2001.
2. Gerichtsstand ist Schwabach

Schwabach, den 28.12.2012

Stadtbäder Schwabach GmbH